

Das 5-StandorteProgramm – Förderkulisse, Kriterien, Chancen

Überblick: Das 5-StandorteProgramm ist ein Förderprogramm, das fünf Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Kreis Unna, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne) bei der Bewältigung der Folgen des Kohleausstiegs und damit beim Strukturwandel unterstützen soll. Im Fokus steht der Ausgleich der aus dem Ende der Steinkohleverstromung resultierenden Wertschöpfungs- und Beschäftigungsverluste in den betroffenen Regionen. Das Fördervolumen beträgt bis zu 662 Millionen Euro, die in Tranchen bis 2038 ausgeschüttet werden sollen. Die Förderquote beträgt in der Regel 90 % und kann im Kreis Unna ggfs. über zusätzliche Landesmittel auf 95 % erhöht werden. Die Förderung wird zunächst für vier Jahre gewährt und gilt für in sich geschlossene Projekte mit innovativem Charakter.

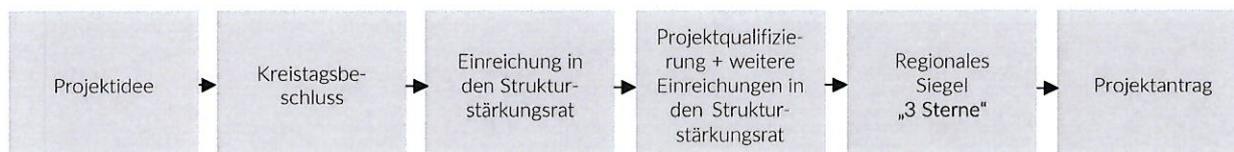
Fünf **themenspezifische Handlungsfelder** werden im 5-StandorteProgramm besonders in den Blick genommen: **(1) Nachhaltige und zielgerichtete Flächenentwicklung, (2) Weiterentwicklung des Innovationssystems, (3) Energie und Klimaschutz – integriert in die Wirtschaft, (4) Wertschöpfungskette Bildung und (5) Intermodale und neue Mobilität.**

Projektkriterien: Übergeordnete Kriterien sind **(A) Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte** und **(B) Innovationsgehalt und Nachhaltigkeitsaspekte** der Projekte. Abhängig vom Charakter des zu fördernden Projektes gibt es zwei Förderrichtlinien mit unterschiedlichen Kriterien:

Investive Projekte:	Nicht-investive Projekte:
Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregion in Nordrhein-Westfalen	STARK: Stärkung der Transformationsdynamik + Aufbruch in Revieren und Kohlekraftwerksstandorten
Antrag über die Bezirksregierung	Antrag über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Personal-/Betriebskosten nicht förderfähig	Keine Forschung (aber: Transfer)
Projektplanungsstudien möglich	Machbarkeitsstudien möglich
Kostendeckende Vorhaben (Verrechnung von potenziellen Einnahmen mit der Fördersumme)	

Antragsberechtigte: Antragsberechtigt über die **Rahmenrichtlinie:** Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der genannten Gemeinden und Gemeindeverbände befinden (→ öffentliche Unternehmen). Außerdem juristische Personen, sofern das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Die **STARK-Richtlinie** ist weiter gefasst und ermöglicht neben öffentlichen Unternehmen auch privatwirtschaftlichen Unternehmen einen Förderzugang.

Verfahren im 5-StandorteProgramm:



Kontakt und Unterstützung im Kreis Unna: Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) koordiniert den Prozess für den Kreis Unna. Dazu wurde am 01.10.2022 ein neues Projektbüro 5-StandorteProgramm bei der WFG Kreis Unna eingerichtet.

Ansprechpartner: **André Müller** a.mueller@wfg-kreis-unna.de | **Dr. Alexander Nolte** a.nolte@wfg-kreis-unna.de

Weiterführende Informationen:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

